



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Herrn
Klaus Beiswenger
GEO Bayern
per Email: kb@geobayern.de

Berlin, im August 2014
Mindestlohn - Saisonarbeitskräfte

Sehr geehrter Herr Beiswenger!

Haben Sie vielen Dank für Ihre Email vom 12. Juni 2014 an den Fraktionsvorsitzenden Volker Kauder MdB. Als zuständiger arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher möchte ich Ihnen antworten.

Sie sprechen die Einführung eines allgemeinen Mindestlohns in Bezug auf die Saisonarbeitskräfte an.

Zunächst möchte ich Ihnen versichern, dass wir die Sorgen und Bedenken der Gemüse- und Obstbauern hinsichtlich der Einführung des Mindestlohns nachvollziehen können.

Der Bundestag hat den Anfang April im Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Stärkung der Tarifautonomie am 3. Juli 2014 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Der Bundesrat hat sich am 11. Juli mit dem Vorhaben befasst. Das Gesetz entspricht der Verabredung im Koalitionsvertrag, die Tarifautonomie zu stärken.

Das Gesetz sieht die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns ab dem 1. Januar 2015 in Höhe von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde vor. Dies haben wir im Koalitionsvertrag verabredet, dies war eine der Hauptbedingungen für den Eintritt der SPD in die Koalition mit der CDU/CSU. Auch die Union hat sich im Regierungsprogramm für die Einführung eines allgemeinen Mindestlohns ausgesprochen. Dieser sollte aber durch die Tarifpartner vorgegeben werden. Nun bestimmt einmalig der Gesetzgeber die Höhe des Mindestlohns, danach ist es Aufgabe einer Kommission, bestehend aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, über die Mindestlohn-Höhe zu befinden.

Der Mindestlohn soll grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, die in Deutschland beschäftigt sind, gelten.

Karl Schiewerling MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-73192
F 030. 227-76538

karl.schiewerling@bundestag.de
www.cducusu.de

Wahlkreisbüro

Münsterstr. 23
48249 Dülmen

T 02594/7827131
F 02594/7827133
karl.schiewerling@wk.bundestag.de

Ungeachtet dessen ist die Lage der Obstbauern durchaus schwierig. In den Beratungen mit unserem Koalitionspartner haben wir daher lange nach Lösungen gesucht. Letztlich sind wir übereingekommen, dass es keine branchenspezifischen Ausnahmen geben kann. Wir konnten uns jedoch darüber verständigen, branchenbezogen einige Brücken zu bauen. Um den besonderen Problemen im Bereich der Erntehelfer bei der Einführung eines Mindestlohnes Rechnung zu tragen, haben wir Unionspolitiker erreicht, dass in einer Übergangszeit bis Ende 2018 Erntehelfer als kurzfristig Beschäftigte nunmehr drei Kalendermonate oder 70 Arbeitstage statt bisher zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage beschäftigt werden dürfen.

Ebenso wird es ein erleichtertes Verfahren geben, damit auch Entgeltleistungen des Arbeitgebers für Unterkunft und Kost bei der Überprüfung durch den Zoll hinsichtlich der Zahlung des Mindestlohns berücksichtigt werden können.

Bei Falschangaben in der sozialversicherungsrechtlichen Entsendebescheinigung (die sogenannte A1-Bescheinigung) wird künftig der redliche Arbeitgeber von der Haftung freigestellt.

Im Übrigen sind Nettolohn-Ausnahmen für geringfügig Beschäftigte oder Saisonarbeiter gesetzlich kaum umsetzbar, denn diese Beschäftigungsgruppen unterliegen dem europarechtlichen Diskriminierungsverbot im Teilzeit- und Befristungsrecht. Geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber) gelten arbeitsrechtlich als Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeitnehmer gelten als befristet Beschäftigte. Eine Ausnahmeregelung im Mindestlohngesetz wäre ein Verstoß hiergegen.

Den Vorschlag eines europäischen Sozialversicherungsausweises finden wir gut und werden diesen gerne aufgreifen.

Mit freundlichen Grüßen

